

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 22.02.1839 publ. 02.03.1839

fenden Amtsrecepturen erhoben werden; die gedachten Rechnungsführer haben daher ihre Rechnungen de 1838., ohne auf den Eingang dieser Gebührenrechnungen zu warten, zur vorschriftsmäßigen Zeit abzuschließen und die später eingehenden im nächsten Jahre zu verausgaben.

5) Bekanntmachung des Amts Wildeshausen vom 19. Februar, publ. den 2. März 1839.

Der der Stadt Wildeshausen bewilligte 4te Markt für Pferde und mageres Vieh wird am Dienstag nach Lätare, also in diesem Jahr am 12. März abgehalten und wird ein Auftreibe- und Stättegeld nicht erhoben.

Wegen des 4ten Markts daselbst für Pferde und mageres Vieh.

6) Bekanntmachung des Amts Bechta vom 22. Febr., publ. den 2. März 1839.

Wegen der von Großherzoglicher Regierung dem Kirchspiele Goldenstedt bewilligten zwei Pferde- und Viehmärkte wird, mit Beziehung auf die desfallsige Bekanntmachung vom 10. Sept. v. J. hiermit bekannt gemacht, daß das diesjährige erste Markt auf Mittwochen den 6. März d. J. einfällt, und im Kirchdorfe Goldenstedt gehalten wird, wo für den Platz der

Wegen der Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt.

IV.

V.